

An das Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien am 05.11.2018

Per Email an: bmi-III-1@bmi.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz
1996 geändert wird**

GZ: BMI-LR1305/0001-III/1/2018

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich nachstehende

Stellungnahme

zur geplanten Gesetzesänderung abzugeben:

Die psychologische Begutachtung von Personen, die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass erhalten wollen, wird seit der Einführung des Waffengesetzes 1996 durch Klinische PsychologInnen durchgeführt. Diese sind aufgrund der langjährigen universitären und postgraduellen Ausbildung bestens dafür geeignet und qualifiziert. Die Berufsgruppe machte in der Vergangenheit wiederholt auf den gravierenden Missstand des „Gutachtertourismus“ aufmerksam. Die AntragsstellerInnen konnten bisher beliebig oft den psychologischen Test wiederholen und sich einen anderen Gutachter aussuchen, falls das Ergebnis negativ ausgefallen ist.

Mit der Einführung des neuen § 8 Abs 7 versucht der Gesetzgeber langjährige Forderungen des BÖP nach einer Verschärfung bei der waffenrechtlichen Begutachtung umzusetzen. Der BÖP begrüßt daher grundsätzlich diese Intention des Gesetzgebers, jedoch gibt es noch einige wichtige Punkte zu berücksichtigen:

Zu § 8 Abs 7:

In der Zukunft soll eine Person, wenn sie/er bei der psychologischen Testung ein negatives Gutachten erhält, für sechs Monate gesperrt werden. Erst nach Ablauf der sechs Monate kann erneut eine Begutachtung durchgeführt werden. Wurden der Behörde bereits drei negative Gutachten gemeldet, dann ist diese Person von der Möglichkeit eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass zu erhalten, endgültig gesperrt. Das Ergebnis des erstellten Gutachtens ist in die Zentrale Informationssammlung einzutragen. Laut Gesetzesvorschlag wird es zu einem verpflichtenden Datenaustausch zwischen Waffenhändlern und der zuständigen Behörde kommen.

Die im Entwurf vorgesehene **Übermittlung von Ergebnissen widerspricht § 37 Psychologengesetz 2013** und würde daher einen schwerwiegenden Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen darstellen.

§ 8 Abs 7 soll auf die Übermittlung von persönlichen Daten und dem Datum des erstellten Gutachtens beschränkt werden. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Prüfung der Verlässlichkeit nur insoweit von Bedeutung, als es positiv ausfällt. Für die Speicherung eines negativen Gutachtens gibt es keinen Grund. Sollten Personen mehrfach Begutachtungen durchführen, wäre dies im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu relevieren und die Personen nach diesen Umständen näher zu befragen bzw. im Falle von Mehrfachbegutachtungen die mögliche Verlässlichkeit anzuzweifeln und das Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen. Personen, die ein negatives Gutachten erhalten und in weiterer Folge von der Antragstellung Abstand nehmen, sollten insoweit geschützt werden, als nur der Umstand der Begutachtung, nicht aber deren Inhalt gespeichert wird.

Zu § 47 Abs 4a:

Im Rahmen dieser Bestimmung wird für Menschen, die eine Bestätigung der zuständigen Militärbehörde vorlegen, dass sie im Rahmen der beruflichen Ausbildung entsprechende psychologische Tests absolviert haben, die Anwendung des § 8 Abs 7 insoweit eingeschränkt, als die Begutachtung nur dann durchzuführen ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte nicht verlässlich sein. In diesem Zusammenhang wäre klarzustellen, dass die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung absolvierte

psychologische Testung positiv absolviert worden sein muss. Die bloße Absolvierung eines Tests für sich allein würde noch nicht rechtfertigen, dass § 8 Abs 7 nicht zur Anwendung käme.

Zu § 55 Abs 1:

Korrespondierend mit § 8 Abs 7 sollte in Z 13 das „Ergebnis“ des erstellten Gutachtens gestrichen werden.

Mag.^a Michaela Langer
Generalsekretärin